

Maßnahme

Rahmenvertrag für die in den EVB genannten (Bezugsberechtigten) Einrichtungen, bremische Dienststellen, Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen und Umland.

Leistung

Lieferung von Elektroartikeln für Büros und Büroküchen (Bürotechnik, Elektrokleingeräte)

Leistungsbeschreibung

Allgemeine Vorbemerkungen

Im Folgenden wird Auftraggeber (Immobilien Bremen - Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, (IB-Stadt) durch AG und Auftragnehmer (Lieferant) durch AN ersetzt.

1. Laufzeit

Die Rahmenvereinbarung für die Lieferung von Elektroartikeln für Büros und Büroküchen wird für den Zeitraum von 1 Jahr vom 01.10.2026 bis 30.09.2027 abgeschlossen. Es besteht die Option auf Vertragsverlängerung um weitere 3x1 Jahr (bis 30.09.2030), wenn nicht 6 Monate vor Vertragsablauf der Auftraggeber der Fortführung schriftlich widerspricht.

Der Vertragsbeginn ist frühestens zum 01.10.2026 geplant und kann sich im Rahmen der möglicherweise umfangreichen Angebotsauswertung verzögern. Es wird jedoch angestrebt, dass die Laufzeit zum 01.10.2026 beginnen kann.

Der Beginn der Vertragslaufzeit wird mit der Beauftragung mitgeteilt.

2. Anforderungen

Im Leistungsverzeichnis sind die unterschiedlichen Anforderungen an diverse Elektroartikel mit aufsteigender eindeutiger Positionsnummer aufgelistet.

Um ein gültiges Angebot abzugeben, muss der Bieter für jede Position das entsprechende Produkt über die Angabe des jeweiligen Herstellers und der Artikelbezeichnung identifizieren, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt.

Für die unterschiedlichen Produkte sind dem Angebot Datenblätter (deutscher Sprache) und CE-Konformitätsbescheinigungen beizufügen. Sofern für ein Produkt ein Siegel (Blauer Engel) o.ä. im Leistungsverzeichnis gefordert wird, ist hierüber ein entsprechender Nachweis beizubringen.

Es versteht sich von selbst, dass die vom Bieter angebotenen Produkte bestimmt sind für das in Verkehr bringen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums / dem deutschen Markt und dementsprechend alle notwendigen Verordnungen, Regularien, Standards, Normen, Prüfungen etc. z. B. hinsichtlich CE Kennzeichnung, Konformitätserklärung, elektrischer / geprüfter Sicherheit (z. B. GS, TÜV), Energieeffizienzkennzeichnung wie Energielabel erfüllen.

Unzureichende Produktbeschreibung und unvollständig ausgefüllte Angebote führen zum Ausschluss von der Wertung. Im Angebot ist die Hersteller-Händlernummer des Artikels bekanntzugeben, um den Artikel eindeutig zu identifizieren und bewerten zu können.

3. Preise

Jedes Produkt (= LV-Position) des Leistungsverzeichnisses ist mit dem entsprechenden Netto Einheitspreis pro Stück (EP/St.), sowie dem Netto Gesamtpreis (GP) zu versehen. Der Netto Gesamtpreis (GP) ergibt sich dabei aus dem Netto Einheitspreis pro Stück (EP/St.) multipliziert mit der fest vorgegebenen Anzahl.

Die im Leistungsverzeichnis vom Bieter abgegebenen Preise sind Festpreise und gelten für **alle Bestellungen bzw. Einzellieferungen (ab 1 Stück)** bis zur terminlichen Erfüllung des Rahmenvertrages.

Die Kosten für die Lieferung (Paket-Versand nur nach Rücksprache mit dem Besteller) der Artikel sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Hierunter fallen auch alle Nebenkosten. Die Lieferung erfolgt an verschiedene Standorte (frei Haus) in Bremen und Umland wie in den EVB genannten (Bezugsberechtigten) Einrichtungen, bremischen Dienststellen, Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen und Umland.

Preisanpassung:

Sofern sich für die im Rahmenvertrag enthaltenen Produkte der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) gegenüber dem Wert aus Mai 2026 für:

Andere elektr. Haushaltsgeräte GP 2751 2 (Basisjahr 2021=100) Mai 2026: 127,0

Ventilatoren GP 2825 2 (Basisjahr 2021=100) Mai 2026 127,8

Sonstige elektr. Ausrüstungen + Geräte GP 279 (Basisjahr 2021 =100) Mai 2026 116,3

ändert, siehe Statistischen Bundesamtes [Statistische Berichte – Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de) (mehr als 3 Prozentpunkte) ansteigt, wird dem AN frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsbeginn das Recht eingeräumt, ein Preisanpassungsbegehren beim AG zu stellen.

Der Wert des Preisanpassungsbegehrens wird für ein evtl. Folgebegehren als neuer Ausgangswert verwendet. Für das Preisanpassungsbegehren bedarf es eines entsprechenden Nachweises der Steigerung des Erzeugerpreisindex durch den AN. Ist der Nachweis erbracht, räumt der AG dem AN das Recht ein, die Preise entsprechend der Steigerung anzupassen. Die Umsetzung erfolgt mit der zeitnahen Aktualisierung im elektronischen Katalog- und Bestellsystem BreKat. Gleiches gilt analog für den AG für den Fall, dass der Index gegenüber dem angegebenen Wert um mehr als 3 Prozentpunkte sinkt.

Die Umsetzung erfolgt mit der zeitnahen Aktualisierung im elektronischen Katalog- und Bestellsystem BreKat. Gleiches gilt analog für den Auftraggeber für den Fall, dass der Index gegenüber dem angegebenen Wert um mehr als 3 Prozentpunkte sinkt. Ausgangswert der Preiserhöhung ist der Monat der Submission.

4. Rechnungen

Seit dem 27.11.2018 sind die *Behörden* des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Entgegennahme elektronischer Rechnungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr nach Maßgabe der E-Rechnungs-VO verpflichtet. Ab dem 27.11.2019 gilt dies auch für die *übrigen Einrichtungen* des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Bitte beachten Sie auch die umfassenden Informationen in den Anhängen „05. Bieter-Info E-Rechnung“ und „04a. 634 - Weitere Besondere Vertragsbedingungen Punkt 9.2,9.3“.

5. Abrufmengen

Die vom AG im Leistungsverzeichnis (LV) vorgegebene Anzahl ist die pro LV-Position geschätzte zu erwartende Abrufmenge über einen Betrachtungszeitraum der Vertragslaufzeit inkl. Verlängerungsoptionen. (mögliche **Gesamtlaufzeit 4 Jahre**)

Diese geschätzten Mengen werden auch in Einzelbestellungen (ab 1 Stück) abgerufen. Die Ausführung dieser Einzelbestellung ist gem. der

Leistungsbeschreibung auszuführen. Die tatsächlichen Abrufmengen, die während der Rahmenvertragslaufzeit über den geschätzten Abrufmengen hinausgehen, („Mehrmengen“) sind ebenso über die Rahmenvereinbarung zu den aus den Vertragsunterlagen sich ergebenden Konditionen zu decken, wie auch geringere Abrufmengen („Einzelbestellungen/Mindermengen“). Es entsteht kein Rechtsanspruch bzw. kein Anspruch auf entgangenen Gewinn / keine Möglichkeit der Forderung der Abnahme der entsprechenden Mengen etc.

6. Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeiten der vom Bieter im Zuge seines Angebots dargestellten Produkte sind für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung in den entsprechenden zum Abruf kommenden Mengen sicher zu stellen.

Sind einzelne oder alle Positionen einer Bestellung nicht innerhalb der Lieferfrist lieferbar, so ist mit dem Besteller die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Der Besteller hat in diesem Fall die Möglichkeit, von der Bestellung zurückzutreten (Stornierung) oder von Teillieferung(en) Gebrauch zu machen – unabhängig von dem Umfang bzw. des Wertes der Teillieferung(en). Bei temporären Lieferengpässen, die der AN nicht zu vertreten hat, kann in Rücksprache mit dem Besteller ein vergleichbares Produkt ((Mindest-/) Anforderungen müssen erfüllt sein) geliefert werden. Der AG ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte in Einzelfällen ein Produkt der Rahmenvereinbarung vom AN überhaupt nicht mehr (oder auch nicht mehr mit wirtschaftlich zu vertretendem Aufwand) zu beschaffen sein, so kann ein entsprechender Ersatzartikel im BreKat aufgenommen werden. Eine Zustimmung seitens des AGs ist notwendig. Das vergleichbare Produkt, z. B. eines anderen Herstellers, muss die entsprechenden Anforderungen/Mindestanforderungen des Leistungsverzeichnisses erfüllen und der Einheitspreis aus dem Leistungsverzeichnis darf nicht übertroffen werden.

7. BreKat

Der BreKat ist das Bestellsystem für den Abruf der Elektroartikel seitens der bezugsberechtigten Bedarfsstellen.

Möglichkeiten zur gezielten Steuerung der Abrufe (z.B. Kennzeichnung besonders energieeffizienter/nachhaltiger Produkte) stehen dem AG offen für den ggf. die Unterstützung des AN in Anspruch genommen wird.

Weitere Informationen zum BreKat finden Sie in den Dateien „06. EVB_BreKat_2018“ und „06a. Spezifikationen_Artikeldaten_BMEcat2005_BreKat“.

8. Beratung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die Bedarfsstellen bzw. deren Besteller die fundierte Beratung seitens des AN in Anspruch zu nehmen. Die Einschätzung der Immobilien Bremen ist, dass in den wenigsten Fällen diese genutzt werden wird, da der BreKat zur Beantwortung der meisten Fragen im Vorfeld genutzt werden sollte.

Primäres Ziel ist die Sicherstellung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der über diese Rahmenvereinbarung angebotenen Produkte.

Ist dennoch eine Beratung notwendig, so wird in den überwiegenden Fällen ein telefonischer Support ausreichend sein.

Beratungen können nicht in Rechnung gestellt werden.

9. Bestellung/Lieferung

Bestellungen sollen **ausschließlich** über den **BreKat®** und mittels des für den BreKat® vorgesehenen Bestellprozesses erfolgen.

Von Sammelbestellungen ist grundsätzlich nicht auszugehen und den Bedarfsträgern steht es frei, die Artikel während der gesamten Rahmenvereinbarungslaufzeit verteilt ab einer Menge von 1 Stück zu bestellen.

Die Auslieferung erfolgt über Zustellung mit eigenem Fuhrpark, ein **Paket-Versand ist nur nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Besteller zulässig**. (eine Abholung von Paketen welche nicht zugestellt werden konnten, ist nur in Ausnahmefällen möglich und ist mit dem Besteller abzustimmen und nur nach Zustimmung zulässig).

Die bestellten Artikel sind an verschiedene Standorte der „Freien Hansestadt Bremen“ und Bezugsberechtigten (siehe Anlagen „Verwaltungsgliederungsplan-FHB sowie „Bezugsberechtigte“) zu liefern.

Die Bestellungen sind innerhalb von 24-48 Stunden nach Verfügbarkeit auszuliefern, ein Bündeln von Bestellungen ist nicht erlaubt oder nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Besteller und erfolgter Zustimmung zulässig.

Bei nicht durch den AN zu vertretenden Lieferverzögerungen, sowie höheren Bestellvolumina (Anzahl gleichartiger Produkte) innerhalb einer Bestellung einer Bedarfsstelle sind in Absprache mit der Bedarfsstelle längere Lieferfristen möglich.

Eine Übersicht der abrufberechtigten Bedarfsstellen liegt den Vergabeunterlagen bei (siehe „04. 634 - Besondere Vertragsbedingungen“ Punkt 9.4).

10. Sonderbedarf

Über das Produktportfolio dieses Rahmenvertrages hinaus besteht die Möglichkeit für die Bedarfsstellen, einzelne Produkte als Sonderbedarf vom AN zu marktüblichen Preisen via BreKat abzurufen. Die Auswertungen hinsichtlich des Abrufs als Sonderbedarf erfolgen wie in den Besonderen Vertragsbedingungen geregelt.

Der AG behält sich das Recht vor, die Rahmenvereinbarung um Artikel in gegenseitigem Einverständnis mit dem AN zu erweitern, die beispielsweise über den Abruf via Sonderbedarf identifiziert wurden. Die Preise sind individuell mit dem AG zu verhandeln und sollen sich an den marktüblichen Händler-/Endkundenpreisen orientieren.

Bemerkungen zu dem nachfolgenden Leistungsverzeichnis:

Diese Leistungsbeschreibung wird durch das Leistungsverzeichnis für V0326/2026 ergänzt.